



Beschluss

Az. BK6-21-075

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

— PVA Bliesdorf II GmbH & Co. KG, vertreten durch die EK Verwaltung II GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Gartenstr. 1, 19372 Brunow

– Antragstellerin –

— Verfahrensbevollmächtigte: ARNECKE SIBETH DABELSTEIN RAe StB PartG mbB, Hamburger Allee 4, 60486 Frankfurt am Main

zur Überprüfung des Verhaltens der

E.DIS Netz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

– Antragsgegnerin –

— Verfahrensbevollmächtigte: SCHULZ NOACK BÄRWINKEL PartmbB, Burchardstraße 13, 20095 Hamburg

wegen: Zuordnung einer Erzeugungsanlage zu einem Bilanzkreis

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Faxel,
und den Beisitzer Jens Lück,

am 30.05.2022 beschlossen:

1. Der Antrag wird als teilweise unzulässig zurückgewiesen und im Übrigen als unbegründet abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten

Gründe

I.

Die Parteien streiten über Fragestellungen der bilanziellen Zuordnung einer Erneuerbaren-Energien-Anlage. Die zum Gegenstand des Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden: EnWG) erhobenen Fragestellungen betreffen sowohl die erstmalige Zuordnung als auch Möglichkeiten der rückwirkenden Zuordnung bereits eingespeister Strommengen aus einer Erzeugungsanlage mit ehemals streitiger Förderfähigkeit.

1. Die Antragstellerin ist Betreiberin zweier Photovoltaikfreiflächenanlagen am Standort [REDACTED] (im Folgenden: PVA [REDACTED]). Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um die Betreiberin eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit rund 1,4 Mio. Entnahmestellen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Die PVA [REDACTED] der Antragstellerin besteht aus einer Anlage mit einer installierten Leistung von 748,8 kWp mit der MaStR-Nr. [REDACTED] (im Folgenden: PVA-750) sowie einer Anlage mit einer installierten Leistung von über 8000 kWp mit der MaStR-Nr. [REDACTED] (im Folgenden: PVA-8000). Die PVA-750 wurde am

12.04.2018 in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme der PVA-8000 erfolgte am 27.08.2018. Die Antragstellerin verfolgte mit der Inbetriebnahme des Solarparks [REDACTED] u.a. die Geltendmachung von Marktprämienzahlungen nach der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Fassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG). Vor diesem Hintergrund hatte die Antragstellerin bereits am 27.02.2018 mit der [REDACTED] (im Folgenden: Direktvermarkterin) einen Vertrag zur Direktvermarktung des von der PVA [REDACTED] erzeugten und eingespeisten Stroms abgeschlossen.

Mit E-Mail vom 28.02.2018 meldete die entsprechend bevollmächtigte Direktvermarkterin die PVA [REDACTED] noch vor Inbetriebnahme gegenüber der Antragsgegnerin für die geförderte Direktvermarktung an und bat um Bestätigung der Anmeldung zum Marktprämienmodell. Die Anmeldung erfolgte seitens der Direktvermarkterin zum Bilanzkreis [REDACTED], über den eine Vielzahl verschiedener Solar- und Biomasseanlagen durch die Direktvermarkterin bilanziert und vermarktet werden. Mit E-Mail vom 08.03.2018 bestätigte die Antragsgegnerin gegenüber der Direktvermarkterin den Eingang der entsprechenden Direktvermarktungsanmeldung für die Erstzuordnung. Mit weiterer E-Mail vom 11.06.2018 bestätigte die Antragsgegnerin gegenüber der Direktvermarkterin die fristgerechte Überführung der PVA [REDACTED] in den benannten Bilanzkreis [REDACTED]. Das Inbetriebnahmedatum blieb dabei noch offen. Seit dem 10.10.2018 speist die PVA [REDACTED] erzeugten Strom in das Netz der Antragsgegnerin ein.

Nach Beginn der Einspeisung entstand zwischen den Verfahrensbeteiligten Streit über die Förderfähigkeit der eingespeisten Strommengen nach dem EEG. Aufgrund dessen lehnte die Antragsgegnerin die ursprünglich bestätigte Zuordnung und Bilanzierung im Bilanzkreis [REDACTED] gegenüber der Direktvermarkterin ab. Vor diesem Hintergrund erkundigte sich die Antragsgegnerin mit Datum vom 16.11.2018 bei der Direktvermarkterin, ob eine Stornierung der ursprünglichen Anmeldung der PVA [REDACTED] vorgenommen werden solle. Zugleich schlug die Antragsgegnerin vor, die PVA [REDACTED] stattdessen in die sonstige Direktvermarktung zur Veräußerung der erzeugten Strommengen ohne Förderungen nach dem EEG zu melden. Am 02.01.2019 erkundigte sich die Antragsgegnerin erneut bei der Direktvermarkterin, ob die ursprüngliche Anmeldung der PVA [REDACTED] wegen der weiterhin bestehenden Streitigkeit über die mögliche Förderfähigkeit storniert oder ob eine An- und Ummeldung der PVA [REDACTED]

und der eingespeisten Strommengen in die sonstige Direktvermarktung vorgenommen werden solle. In Reaktion darauf verwies die Direktvermarkterin die Antragsgegnerin mit E-Mail vom 08.01.2019 auf eine direkte Kontaktaufnahme zur Antragstellerin. Sie selbst wolle nicht in die Streitigkeit über die Förderfähigkeit des erzeugten Stroms einbezogen werden. Daraufhin teilte die Antragsgegnerin der Direktvermarkterin am 09.01.2019 mit, dass sie sich gezwungen sehe, die ursprünglich vorgenommene Anmeldung zum Marktprämienbilanzkreis [REDACTED] vom 28.02.2018 rückwirkend abzulehnen. Da die Antragstellerin der vorgeschlagenen sonstigen Direktvermarktung nicht zustimmte und der Antragsgegnerin keine Informationen über etwaige anderweitige Vermarktungsformen der betreffenden Strommengen vorlagen, bilanzierte diese die eingespeisten Strommengen der PVA [REDACTED] in einem nicht näher benannten eigenen Bilanzkreis für erneuerbare Energien.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen bezüglich der Förderfähigkeit der von der PVA [REDACTED] erzeugten Strommengen nach dem EEG einigten sich die Verfahrensbeteiligten auf die Durchführung eines Verfahrens (Az. 2020/10-II) vor der Clearingstelle EEG KWKG (im Folgenden: Clearingstelle). Mit Votum vom 10.11.2020 bejahte die Clearingstelle einen Förderanspruch nach dem EEG für Strom, der in den am 12.04.2018 bzw. 27.08.2018 in Betrieb genommenen Solaranlagen der PVA [REDACTED] erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wurde. Nach Abschluss des Verfahrens vor der Clearingstelle wandte sich die Antragstellerin zur Klärung des weiteren Vorgehens an die Antragsgegnerin. Die Antragstellerin favorisierte eine rückwirkende Zuordnung der PVA [REDACTED] sowie der bereits erzeugten und eingespeisten Strommengen zum Bilanzkreis [REDACTED] der Direktvermarkterin, um auch für die in der Vergangenheit liegende Einspeisung Förderzahlung nach dem EEG in Anspruch zu nehmen und von der Direktvermarkterin die Zahlung der jeweiligen Monatsmarktwerte zu erhalten.

Nachdem die Direktvermarkterin sodann gegenüber der Antragsgegnerin zunächst um eine unmittelbare und rückwirkende Zuordnung der PVA [REDACTED] in den Bilanzkreis [REDACTED] bat, revidierte sie dies mit E-Mail vom 19.01.2021 gegenüber der Antragsgegnerin. Stattdessen bat die Direktvermarkterin nunmehr in dieser E-Mail um die Aufnahme der PVA [REDACTED] in den Bilanzkreis [REDACTED] zum 01.02.2021 und regte darüber hinaus an, dass sämtliche Fragen rund um etwaige vergangene Vergütungsansprüche bilateral zwischen der Antragstellerin und der Antrags-

gegnerin geklärt werden sollten. Für die Zuordnung ab dem 01.02.2021 legte die Direktvermarkterin das ausgefüllte Musterformular der Bundesnetzagentur zur Anmeldung für eine Erstzuordnung von Neuanlagen für die Marktprämie vor. Bezüglich einer möglichen rückwirkenden Zuordnung der von der PVA [REDACTED] erzeugten Strommengen zum Bilanzkreis [REDACTED] der Direktvermarkterin, deren Einspeisezeitpunkt mehr als 7 Monate zurückliegt, führte die Direktvermarkterin mit E-Mail vom 23.02.2021 gegenüber der Antragsgegnerin aus, dass hierfür Ausgleichsenergiekosten in Höhe von 49.304,60 EUR für den Teilabschnitt 1 und 526.485,89 EUR für den Teilabschnitt 2 des Solarparks anfallen würden. Darüber hinaus stellte die Direktvermarkterin die rückwirkende Zuordnung unter die Bedingung, dass die Antragsgegnerin die Übernahme der Ausgleichsenergiekosten rechtsverbindlich und schriftlich bestätige.

Die Marktlokationen der PVA [REDACTED] wurden von der Antragsgegnerin sodann entsprechend der Anmeldung der Direktvermarkterin wirksam zum 01.02.2021 dem Bilanzkreis der Direktvermarkterin zugeordnet. Für alle Zeiträume nach dem 01.02.2021 hat die Antragsgegnerin ihre ursprüngliche und grundsätzliche Weigerung der Zuordnung der Strommengen aus der PVA [REDACTED] zu dem Bilanzkreis [REDACTED] der Direktvermarkterin aufgegeben. Seit diesem Zeitpunkt hat sie die Strommengen aus der PVA [REDACTED], in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Antrag der Direktvermarkterin, in den Bilanzkreis [REDACTED] der Direktvermarkterin übernommen und die Antragstellerin erhält seit diesem Zeitpunkt die entsprechenden Prämien ausgezahlt.

2. Mit Schriftsatz vom 08.06.2021, bei der Bundesnetzagentur per Fax am selben Tag eingegangen, hat die Antragstellerin einen Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens gem. § 31 EnWG gestellt. Noch vor Zustellung dieses Antrags durch die Beschlusskammer an die Antragsgegnerin lehnte diese mit E-Mail vom 11.06.2021 gegenüber der Antragstellerin die rückwirkende Zuordnung der PVA [REDACTED] zur geförderten Direktvermarktung ab. Zur Begründung verwies die Antragsgegnerin maßgeblich auf das EEG. Ferner schlug die Antragsgegnerin für das weitere Vorgehen bezüglich der Zeiträume bis zum 01.02.2021 die Prüfung verringerter Zahlungen nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 in Höhe des Monatsmarktwertes vor.

3. Zur Zulässigkeit ihres Antrags nach § 31 EnWG vertritt die Antragstellerin die Auffassung, dass die Umstände, die zum Streit über die Förderfähigkeit der eingespeisten

Strommengen geführt hätten, zwar in der Vergangenheit lägen, jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt fortwirkten. Der Streit über die nunmehr rückwirkende Zuordnung der Strommengen für den Zeitraum vom 10.10.2018 bis zum 31.01.2021 halte weiterhin an und sei nicht erledigt. Durch die Zurückweisung der von der Antragstellerin begehrten rückwirkenden Zuordnung durch die Antragsgegnerin seien die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin nach ihrer Ansicht spürbar und damit auch erheblich iSv. § 31 EnWG beeinträchtigt. Insgesamt belaufe sich die Summe ausstehender Beträge aufgrund der nicht erfolgten rückwirkenden Zuordnung zum begehrten Bilanzkreis der Direktvermarkterin auf ca. 1.2 Millionen EUR.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin der Ansicht, dass dieses Verhalten eine Missachtung der Regeln zur Bilanzkreisverantwortung nach der Stromnetzzugangsverordnung (im Folgenden: StromNZV) sowie der Festlegung zu Marktprozessen für erzeugende Marktlokationen (Strom) (im Folgenden: MPES) darstelle. Aus § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG ergebe sich als Voraussetzung für den Netzzugang lediglich, dass über einen Bilanzkreis ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfinden müsse. Nach § 4 Abs. 3 StromNZV iVm. Ziffer 3 der Rahmenbedingungen der MPES müsse lediglich sichergestellt sein, dass eine Einspeisestelle zu jedem Zeitpunkt einem Bilanzkreis zugeordnet sei. Demnach liege es alleine in der Entscheidungsbefugnis des Bilanzkreisverantwortlichen in Abstimmung mit dem Einspeisewilligen, welchem Bilanzkreis eine Einspeisestelle zugeordnet werde. Ein Recht des Netzbetreibers, die Zuordnung einer Einspeisestelle zu einem gewünschten Bilanzkreis zu verweigern, bestehe nach Ziffer 3. a) der Rahmenbedingungen MPES lediglich in dem Ausnahmefall, dass keine Informationen über eine Bilanzkreiszuordnung vorlägen. Bloße Zweifel an einer möglichen Förderfähigkeit eingespeister Strommengen nach dem EEG würden nach Ansicht der Antragstellerin hingegen nicht ausreichen. Es obliege nicht dem Netzbetreiber, den Bilanzkreisverantwortlichen beispielsweise vor möglichen Verunreinigungen des Bilanzkreises im Sinne des EEG zu bewahren. Das Rückgängigmachen einer Bestätigung der Zuordnung zu einem begehrten Bilanzkreis sehe die MPES nicht vor. Die Antragstellerin ist der Meinung, dass die Antragsgegnerin durch ihr Handeln in einen fremden Rechtskreis eingegriffen und damit missbräuchlich gehandelt habe.

Nach Ansicht der Antragstellerin ergebe sich auch aus dem EEG 2017 kein Recht der Antragsgegnerin, die Zuordnung zum begehrten Bilanzkreis der Direktvermarkterin abzulehnen. Insbesondere nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017 sowie aus der gesamten Sys-

tematik des EEG 2017, liege die Verantwortung für die Zuordnung einer Einspeisestelle zu einem Bilanzkreis alleine beim Einspeisewilligen in Absprache mit dem Bilanzkreisverantwortlichen. Andernfalls laufe das Wahlrecht aus § 21b Abs. 1 EEG 2017 im Ergebnis leer. Nach der Konzeption des EEG 2017 sei ausschließlich der Direktvermarkter für die korrekte und sortenreine Führung seines Bilanzkreises für erneuerbare Energien zuständig. Sofern den Bilanzkreisverantwortlichen kein Verschulden treffe, sei es als Ausnahme sogar zulässig, im Bilanzkreis für erneuerbare Energien auch nicht-sortenreinen Strom zu führen. Dem Netzbetreiber stehe es hingegen nicht zu, die Zuordnung von Strommengen zu einem Marktprämienbilanzkreis abzulehnen, weil Zweifel an der Förderfähigkeit der entsprechenden Strommengen bestünden. Es gebe keine dahingehende gesetzliche Zuweisung an den Netzbetreiber, den Direktvermarkter vor möglichen Verunreinigungen des Bilanzkreises für erneuerbare Energien zulasten des sonst in dem Bilanzkreis verbuchten Stroms zu schützen. Schäden, die aufgrund einer fehlerhaften ursprünglichen Zuordnung durch eine Umbuchung entstünden, hätte im vorliegenden Fall auch nicht die Antragsgegnerin als Netzbetreiberin, sondern die Direktvermarkterin zu tragen gehabt.

Die Antragstellerin ist des Weiteren der Auffassung, der Vorschlag der Antragsgegnerin zur Anmeldung in die sonstige Direktvermarktung sei nicht annehmbar gewesen, da dadurch für die betreffenden Strommengen ein Anspruch auf Erhalt einer Marktprämie nach dem EEG ausgeschlossen worden wäre.

Darüber hinaus sei eine rückwirkende Zuordnung der Strommengen aus dem Zeitraum 10.10.2018 bis zum 31.01.2021 zum begehrten Bilanzkreis der Direktvermarkterin nach Anlage 5c zum Beschluss BK6-20-160 rechtlich zulässig und umsetzbar. Dass die Antragsgegnerin dem Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht nachkomme, sieht die Antragstellerin als Ausdruck einer grundsätzlichen und missbräuchlichen Verweigerungshaltung.

Sofern die Verfahrensbeteiligten über ein Besonderes Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG nicht zu einer Lösung fänden, erwäge die Antragstellerin eine zivilgerichtliche Klärung der streitigen Fragen. Dies würde insbesondere auch die Fragestellung umfassen, wer im Falle einer rückwirkenden Zuordnung die anfallenden Ausgleichsenergiekosten zu tragen habe.

Bezüglich der angeregten Feststellung nach § 65 EnWG vertritt die die Antragstellerin den Standpunkt, dass hierbei auch die Berücksichtigung privater Interessen möglich sei. Es fehle an Regelungen, wie zukünftig mit erzeugten Strommengen umzugehen sei, bei denen Streit über die Förderfähigkeit bestehe. Ferner führt die Antragstellerin aus, dass Ansprüche nach dem EEG stets streitig werden könnten. Aufgrund einer Vielzahl denkbarer Fälle bestehe ein Klarstellungsinteresse.

Ursprünglich beantragte die Antragstellerin wörtlich:

„Die Bundesnetzagentur möge feststellen, dass sich die Antragsgegnerin missbräuchlich verhalten hat, indem sie die Zuordnung der vom Antragsteller betriebenen Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 8.775,0 kWp am Standort [REDACTED] mit der MaLo-ID Anlage [REDACTED] in den EEG-Bilanzkreis der [REDACTED] mit der Bezeichnung [REDACTED] mit dem Argument zurückgewiesen hat, die Förderfähigkeit der PVA sei streitig.“

Nach Hinweis der Beschlusskammer vom 02.11.2021, der der Antragstellerin und der Antragsgegnerin übermittelt wurde, nahm die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 09.12.2021 den zuvor gestellten Antrag teilweise zurück und ergänzte den im Übrigen aufrechterhaltenen Teil der Antragsschrift um weitere Ausführungen.

Die Antragstellerin beantragt nach teilweiser Rücknahme vom 02.11.2021 nunmehr wörtlich:

- „1. Wir nehmen unseren Antrag insoweit zurück, als er sich auf Stromlieferungen ab dem 01.02.2021 bezieht.
2. In Bezug auf die im Zeitraum vom 10.10.2018 bis zum 31.01.2021 erfolgten Stromlieferungen halten wir unseren Antrag im vollen Umfang aufrecht.
3. Hilfsweise wird beantragt:

Die Bundesnetzagentur möge feststellen, dass sich die Antragsgegnerin dadurch rechtsmissbräuchlich verhält, dass sie es unterlässt, an einer Einigung über die rückwirkende Zuordnung der in der Zeit vom 10.10.2018 bis zum 31.12.2018 produzierten Strommengen zum Bilanzkreis der [REDACTED] mitzuwirken,

und zwar nach Maßgabe der Anlage 5c zum Beschluss Bundesnetzagentur BK6-20-160 in der Fassung vom 21.12.2020.

4. wir regen schließlich an,

die Bundesnetzagentur möge nach § 65 Abs. 3 EnWG feststellen, dass die Antragsgegnerin dadurch den Regelungen über die Zuordnung von Strommengen zu einem Bilanzkreis zuwidergehandelt hat, dass sie ihre Zustimmung zur Zuordnung der in der streitgegenständlichen PVA erzeugten Strommengen zum Bilanzkreis der [REDACTED] mit der Begründung verweigert hat, die Förderfähigkeit des in der PVA erzeugten Stroms sei ungewiss.“

Die Antragsgegnerin beantragt

die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin hält den Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG bereits für unzulässig, da keine gegenwärtige erhebliche Interessensbeeinträchtigung der Antragstellerin bestehe. Nach dem EEG sei eine rückwirkende Zuordnung zu einem Bilanzkreis für die geförderte Direktvermarktung nicht zulässig. Die Antragstellerin wolle die Folgen des Verhaltens der Direktvermarkterin auf die Antragsgegnerin überwälzen. Dies reiche zur Begründung eines gegenwärtigen erheblichen Interesses nicht aus. Vorliegend gehe es der Antragstellerin um die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen und nicht um die Wahrung spezifischer Zielsetzungen des Energiewirtschaftsrechts im Sinne von § 1 Abs. 1 EnWG.

Mit der Ablehnung der Zuordnung bzw. mit Abmeldung der PVA [REDACTED] habe die Antragsgegnerin zudem nicht gegen das Recht der Antragstellerin auf Netzzugang nach § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG verstoßen. Der Antragstellerin sei es jederzeit möglich gewesen, für die Einspeisung der fraglichen Strommengen einen eigenen Bilanzkreis einzurichten. Überdies stelle das gerügte Verhalten kein Handeln gegenüber der Antragstellerin, sondern vielmehr ein Handeln gegenüber der Direktvermarkterin dar. Denn die Direktvermarkterin habe bei der Anmeldung vom 28.02.2018 in eigener kaufmännischer Verantwortung und nicht bloß als Stellvertreterin der Antragstellerin gehandelt. Bei dem

Bilanzkreis [REDACTED] handle es sich um einen eigenen Bilanzkreis der Direktvermarkterin, für den diese nach § 4 Abs. 2 StromNZV die Bilanzierungsverantwortung trage. Die Anmeldung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung entspreche auch dem Geschäftsmodell der Direktvermarkterin, welches das Pooling verschiedener erneuerbarer Energiemengen und die anschließende Vornahme eigener Handelsgeschäfte vorsehe. Die Direktvermarkterin sollte nach Ansicht der Antragsgegnerin die fraglichen Strommengen selbst im Sinne des § 3 Nr. 17 2. Alternative EEG 2017 durch ihren eigenen Bilanzkreis kaufmännisch abnehmen und sie sei nicht lediglich als Direktvermarktungsunternehmen nach § 3 Nr. 17 1. Alternative EEG 2017 beauftragt worden. Demnach sei nach Ansicht der Antragsgegnerin bei Entscheidungen über die Zuordnung von Strommengen einer Erzeugungsanlage alleine das Rechtsverhältnis zwischen der Antragsgegnerin und der Direktvermarkterin betroffen. Die Antragsgegnerin vertritt außerdem die Auffassung, dass die Ablehnung der Aufnahme der PVA [REDACTED] in den betreffenden Bilanzkreis für erneuerbare Energien der Direktvermarkterin nicht rechtsmissbräuchlich gewesen sei, weil sie im Interesse der Direktvermarkterin eine drohende Verunreinigung des Bilanzkreises für erneuerbare Energien habe verhindern wollen.

Des Weiteren führt die Antragsgegnerin an, dass der MPES keine Vorgaben zu entnehmen seien, wie mit Strommengen zu verfahren sei, bei denen eine Förderfähigkeit nach dem EEG nicht klar und bei denen somit eine Verunreinigung eines Bilanzkreises für erneuerbare Energien nach dem EEG nicht auszuschließen sei. Daraus zieht die Antragsgegnerin den Schluss, dass dem Netzbetreiber in solchen Fällen ein Gestaltungsspielraum verbleibe.

Im Übrigen ist die Antragsgegnerin der Ansicht, dass die Regelungen des EEG 2017 sowie deren Systematik nicht tauglicher Gegenstand eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG seien.

Bezüglich des Abschlusses einer Zuordnungsvereinbarung nach Anlage 5c zum Beschluss BK6-20-160 verkenne die Antragstellerin Inhalt und Regelungskontext einer Zuordnungsvereinbarung. Die Anlage 5c zum Beschluss BK6-20-160 sei nicht maßgeblich für die rückwirkende Zuordnung von Strommengen zu einem Bilanzkreis entsprechend dem Ansinnen der Antragstellerin gedacht.

Im Übrigen könne die Antragstellerin keinen Anspruch auf Einigung der Antragsgegnerin mit der Direktvermarkterin zur rückwirkenden Zuordnung der Strommengen in den Bilanzkreis [REDACTED] der Direktvermarkterin unter Übernahme der entstehenden Ausgleichsenergiekosten geltend machen.

Hinsichtlich der angeregten Feststellung nach § 65 Abs. 3 EnWG führt die Antragsgegnerin aus, dass ein Anspruch auf eine Entscheidung nach § 65 Abs. 3 EnWG jedenfalls dann nicht bestehe, wenn es der Antragstellerin wie vorliegend möglich und zumutbar sei, etwaige Ansprüche auch zivilgerichtlich durchzusetzen. Lediglich allgemeine Erwägungen zur Streitigkeit von Ansprüchen nach dem EEG reichen nach Ansicht der Antragsgegnerin nicht zur Begründung eines Feststellungsinteresses aus. Im Übrigen sei es rechtlich zweifelhaft, ob durch die rückwirkende Zuordnung in den Bilanzkreis [REDACTED] überhaupt noch ein Förderanspruch nach dem EEG realisiert werden könne. Die betreffenden Strommengen seien im EEG-Bilanzkreis der Antragsgegnerin nach § 11 StromNZV geführt und bereits an den Übertragungsnetzbetreiber geliefert worden. Nach Ansicht der Antragsgegnerin würde eine rückwirkende Zuordnung zum begehrten Direktvermarktungsbilanzkreis nicht dazu führen, dass es sich um Strommengen aus der PVA [REDACTED] handle, den die Anlagenbetreiberin oder ein Dritter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz I Nr. 1 EEG 2017 direktvermarktet habe.

4. Die Bundesnetzagentur hat am 20.05.2022 den Beschlussentwurf gemäß §§ 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird vollständig auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.

1.1 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, da es sich bei der Antragsgegnerin um eine Netzbetreiberin mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden handelt. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

1.2 Durch die Einholung schriftlicher Stellungnahmen hat die Beschlusskammer der Betroffenen nach § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Möglichkeit der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer im hiesigen Verfahren abgesehen, da die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen und Standpunkte bereits umfassend schriftlich ausgetauscht wurden. Nach Überzeugung der Beschlusskammer wäre von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kein weiterer Zugewinn erheblicher Informationen zu erwarten gewesen.

1.3 Der Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG ist bereits teilweise nicht zulässig.

1.3.1 Nach § 31 EnWG können Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Soweit die Antragstellerin im Rahmen ihres am 08.06.2021 gestellten Missbrauchsantrages unter dessen Ziffer 2 die Feststellung begehrt, dass sich die Antragsgegnerin im Zeitraum vom 10.10.2018 bis zum 31.01.2021 missbräuchlich verhalten habe, indem die Zuordnung mit Verweis auf die Streitigkeit der Förderfähigkeit zurückgewiesen worden sei, fehlt es an der notwendigen Gegenwärtigkeit.

Das im Rahmen der Zulässigkeit eines Antrags nach § 31 EnWG zu prüfende Kriterium der Gegenwärtigkeit leitet sich bereits aus der Formulierung von § 31 Abs. S. 1 EnWG im Präsens ab.¹ Insofern legt schon der Wortlaut der Norm nahe, dass Gegenstand eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG nicht ein in der Vergangenheit liegender und in der Sache bereits beendeter Streitgegenstand sein kann. Nichts anderes ergibt sich auch aus Sinn und Zweck der Norm. Ausgehend von den europa-

¹ vgl. Robert, in: Britz/Hellermann/Hermes/Robert, 3. Aufl. 2015, EnWG § 31 Rn. 8; Weyer, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, EnWG § 31 Rn. 10.

rechtlichen Vorgaben,² die der Konzeption des Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG zugrunde liegen, soll dem Besonderen Missbrauchsverfahren letztlich ein Schlichtungs- und Befriedungscharakter zukommen. Einen in der Vergangenheit liegenden und in der Sache bereits beendeten Streitgegenstand über einen Antrag nach § 31 EnWG erneut zu einem Verfahrensgegenstand machen zu können, würde dieser Intention jedoch widersprechen. Denn wenn sich ein ursprünglicher Streitgegenstand durch eine Verhaltensänderung oder aus anderen Ursachen dem Grunde nach erledigt hat, ist dieser Streitgegenstand in der Sache auch keiner weiteren Klärung im Sinne einer Streitbeilegung mehr zugänglich. Insofern nimmt bei einem gleichförmigen und beendeten Streitgegenstand die Erledigung die von der Schlichtung bezweckte Funktion bereits vorweg und lässt die Notwendigkeit der Herbeiführung einer (erneuten) Schlichtung entfallen. Sollten aus dem beendeten Verhalten möglicherweise nachteilige Auswirkungen oder Schäden resultieren, so sind diese in der Regel in einem Schadensersatzprozess auf der Sekundärebene zu liquidieren. Aus dem Streitschlichtungs- und Befriedungscharakter folgt auch, dass das Besondere Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG nicht dazu dient, im Sinn eines Fortsetzungsfeststellungsbegehrens zu klären, ob in einer bereits beendeten Sachverhaltskonstellation ein rechtmäßiges oder ein rechtswidriges Verhalten vorlag. Insofern führt auch das OLG Düsseldorf aus, dass das Besondere Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG „weder der Klärung abstrakter Rechtsfragen für die Zukunft noch einer nachträglichen Überprüfung im Sinne eines Fortsetzungsfeststellungsbegehrens“ diene.³

Der Beschlusskammer ist hinsichtlich des Merkmals der Gegenwärtigkeit bewusst, dass es mitunter auch Fallgestaltungen gibt, bei denen selbst bei einem in der Vergangenheit liegenden Streitgegenstand das Kriterium der Gegenwärtigkeit unter Verweis auf die Fortwirkung der Berührung finanzieller Interessen angenommen wird.⁴ Diesen Fällen lagen jedoch Streitgegenstände zugrunde, die von dem in der Vergangenheit liegenden Verhalten als Anknüpfungspunkt mindestens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 31 EnWG in einer gewissen Gleichförmigkeit stetig und unverändert fortbestanden. So wurde in einem von der Rechtsprechung entschiedenen Fall etwa festgehalten, dass die

² vgl. vormals Art. 23 Abs. 5 der Elektrizitätsrichtlinie (EltRL) sowie Art. 25 Abs. 5 der Gasrichtlinie (GasRL); nunmehr Art. 37 Abs. 11 EltRL sowie Art. 41 Abs. 11 GasRL.

³ vgl. OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 148/15 (V), Rn. 65.

⁴ vgl. etwa BGH EnVR 12/17; OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 37/21.

betreffende Antragsgegnerin eine gleichbleibende grundsätzliche Verweigerungshaltung an den Tag gelegt habe und es nicht zu einer Verhaltensänderung der Antragsgegnerin gekommen sei.⁵ Auch in einem anderen Fall stellte das Gericht fest, dass es sich beim Verhalten der dortigen Beschwerdeführerin um eine „fortgesetzte Weigerung“⁶ gehandelt habe bzw. dass sich die dortige Beschwerdeführerin seit der Inbetriebnahme des streitgegenständlichen Batteriespeichers fortwährend geweigert habe, dem geltend gemachten Begehren nachzukommen.⁷ Relevante Verhaltensänderungen oder die Abkehr von ursprünglich vertretenen Rechtspositionen, denen man insofern eine Zäsur- und Beendigungswirkung zusprechen kann, konnten die betreffenden Gerichte in diesen Fallkonstellationen gerade nicht feststellen.

Anders verhält es sich bei dem vorliegenden Missbrauchsantrag. Dem von der Antragstellerin mit dem Antrag zu 2 verfolgten Begehren liegt ein Sachverhalt aus der Vergangenheit zugrunde. Es ist unstrittig, dass sich die Antragsgegnerin vom 10.10.2018 bis zum 31.01.2021 gleichförmig geweigert hat, die PVA [REDACTED] unter Verweis auf die streitige Förderfähigkeit der erzeugten Strommengen dem begehrten Bilanzkreis der Direktvermarkterin zuzuordnen. Sodann kam es vorliegend jedoch aufgrund des Votums der Clearingstelle zu einer Aufgabe der Rechtsposition der Antragsgegnerin, weshalb diese ihr Verhalten rund vier Monate vor der Einreichung des Antrages auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens durch die Antragstellerin dahingehend änderte, dass sie, wie von der Direktvermarkterin zuletzt gefordert, die PVA [REDACTED] ab dem 01.02.2021 dem begehrten Bilanzkreis zuordnete. Dies kann nur als erhebliche Zäsur verstanden werden, die die Gleichförmigkeit der ursprünglichen und grundsätzlichen Verweigerungshaltung der Antragsgegnerin beendet. Bis zum 31.01.2021 hat sich die Antragsgegnerin demnach grundsätzlich geweigert, die PVA [REDACTED] überhaupt dem begehrten Bilanzkreis zuzuordnen. Ab dem 01.02.2021 ist sodann eine Verhaltensänderung samt der entsprechenden Zuordnung erfolgt und auch die begehrten Prämien wurden ausgezahlt. Nunmehr bestand und besteht zwischen den Beteiligten lediglich Streit darüber, ob die vor Einreichung des Missbrauchsantrages beendete Verweigerungshaltung rechtmäßig war oder nicht und ob die Antragsgegnerin zur rückwirkenden Zuordnung der bereits eingespeisten Strommengen zum begehrten Bilanzkreis

⁵ vgl. OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 148/15 (V), Rn.

⁶ vgl. OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 37/21, Rn. 83.

⁷ ebd., Rn. 86.

verpflichtet ist. Der ursprüngliche Streitgegenstand der grundsätzlichen Verweigerung fand demnach mit der erfolgten Zuordnung in der Sache ein Ende und im Folgenden bildete ein neuer und insofern anderer Streitgegenstand den Kern der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten.

Würde man auch bezüglich eines solchermaßen beendeten Streitgegenstands, bei dem nur noch die Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des beendeten Verhaltens begehrt wird, das Kriterium der Gegenwärtigkeit annehmen wollen, so würde dies faktisch zur Anerkennung eines Fortsetzungsfeststellungsbegehrens im Rahmen des Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG führen. Dies steht ersichtlich nicht im Einklang mit dem gesetzlich intendierten Streitschlichtungscharakter und wird auch von der Rechtsprechung nicht als statthaft angesehen. Auch der mit der Intention der zeitnahen Streitschlichtung oder Befriedigung verfolgte Zweck des Besonderen Missbrauchsverfahrens würde im Ergebnis leerlaufen, wenn ein jeglicher in der Vergangenheit liegender und bereits beendeter Streitgegenstand erneut zum Gegenstand eines Verfahrens nach § 31 EnWG gemacht werden könnte. Anstelle von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden wäre eine stete Rechtsunsicherheit zu besorgen, dass auch an sich beendete Streitgegenstände erneut zu einem Verfahrensgegenstand werden könnten. Wenn auch bereits beendete Streitgegenstände noch einem Verfahren nach § 31 EnWG zugeführt werden könnten, würde dies demnach gerade nicht zu einer zügigen Streitschlichtung im Sinne einer Beendigung beitragen, sondern gerade die Möglichkeit für neue streitige Verfahren schaffen und somit den europarechtlich intendierten Sinn und Zweck geradezu konterkarieren. Des Weiteren wäre zu befürchten, dass bei einer derart extensiven Auslegung die Menge der beantragten Verfahren deutlich zunehmen würde, was zu einer erheblichen Mehrbelastung der zur Entscheidung berufenen Organe und somit auch zu massiven zeitlichen Verzögerungen führen würde.

Zudem sind die potentiell Betroffenen aufgrund der Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf der zivilrechtlichen Sekundärebene keineswegs ohne Rechtsschutzmöglichkeiten gestellt. Ein solcher Prozess stellt vielmehr die sach- und interessengerechte Verfahrensart dar, um inzident über die Rechtmäßigkeit von in der Vergangenheit liegenden und dort auch beendeten Streitgegenständen sowie deren möglichen finanziellen Implikationen zu befinden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch in der energierechtlichen Kommentarliteratur die Auffassung vertreten wird, dass im Falle von beendeten Zuwiderhandlungen möglicherweise fortwirkende wirtschaftliche Nachteile mangels Gegenwärtigkeit für die Zulässigkeit eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG nicht ausreichen sollen.⁸

1.3.2 Demgegenüber ist die Zulässigkeit des mit dem Antrag zu 3 verfolgten Begehrens gegeben. Hinsichtlich der von der Antragstellerin angestrebten Feststellung, dass sich die Antragsgegnerin dadurch rechtsmissbräuchlich verhalte, weil sie nunmehr die Mitwirkung an einer rückwirkenden Zuordnung der PVA [REDACTED] zum benannten Bilanzkreis unterlasse, liegen die Erfordernisse der Gegenwärtigkeit und der Erheblichkeit der Interessenberührung vor. Die Gegenwärtigkeit ist hier zu bejahen, da die Antragstellerin seit dem 01.02.2021 in einer gleichförmigen, stetigen und noch andauernden Art und Weise den Abschluss einer rückwirkenden Zuordnungsvereinbarung der PVA [REDACTED] ablehnt. Aufgrund der potentiell in Rede stehenden und zumindest nicht evident ausgeschlossenen Ansprüche auf Marktprämienzahlungen in Höhe von ca. 1.2 Millionen EUR im Falle einer rückwirkenden Zuordnung, ist vorliegend auch die Erheblichkeit der Interessenberührung anzunehmen. Bei einem Antrag nach § 31 EnWG müssen insofern nicht zwangsläufig rechtliche Interessen berührt sein, sondern es reicht aus, wenn im Einzelfall die Berührung erheblicher wirtschaftlicher Interessen geltend gemacht wird.

Im Rahmen der Zulässigkeit kann die Antragsgegnerin nicht mit ihrem Vortrag durchdringen, dass die Ablehnung der rückwirkenden Zuordnung zum begehrten Bilanzkreis der Direktvermarkterin lediglich das Rechtsverhältnis der Antragsgegnerin zur Direktvermarkterin und nicht das Rechtsverhältnis zur Antragstellerin betreffe. Diesbezüglich folgt aus § 32 Abs. 1 S. 3 EnWG, dass die Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG auch dann dem Schutz von Marktbeteiligten dienen, wenn sich mögliche Verstöße nicht gezielt gegen diese selbst richten.⁹ Selbst wenn sich unter Zugrundelegung der Auffassung der Antragsgegnerin die Ablehnung der rückwirkenden Zuordnung unmittelbar nur auf das Verhältnis von Antragsgegnerin und Direktvermarkterin beziehen sollte, reicht es im Rahmen eines Antrags nach § 31 EnWG demnach jedenfalls aus, dass die

⁸ vgl. Weyer, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, EnWG § 31 Rn. 11.

⁹ vgl. OLG Düsseldorf VI-3 Kart 165/12 (V)

Antragstellerin geltend macht, durch potentielle Markprämienzahlungen im Falle einer rückwirkenden Zuordnung mittelbar in erheblichen finanziellen Interessen beeinträchtigt zu sein.¹⁰

2

2.1 Das von der Antragstellerin mit dem Antrag zu 3 verfolgte Begehren ist zwar zulässig, jedoch nicht begründet.

Mit dem Besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG wird Personen oder Personenvereinigungen die Möglichkeit eingeräumt, durch die Regulierungsbehörde das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen daraufhin überprüfen zu lassen, inwieweit es im Widerspruch zu energierechtlichen Vorschriften steht. Hiervon sind jedoch nicht sämtliche Vorschriften des Energierechts umfasst. Maßgeblich ist vielmehr nur, ob das Verhalten des Netzbetreibers mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden übereinstimmt.

Zwar stellt die von der Antragstellerin in Bezug genommene Festlegung BK6-20-160 grundsätzlich eine vom sachlichen Anwendungsbereich des § 31 EnWG erfasste Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG dar. Jedoch lässt sich aus der angeführten Anlage 5c zum Beschluss BK6-20-160 in der Fassung vom 21.12.2020 bereits nicht die begehrte Rechtspflicht der Antragsgegnerin zum Mitwirken an einer rückwirkenden Zuordnung der in der Zeit vom 10.10.2018 bis zum 31.12.2018 produzierten Strommengen zum Bilanzkreis der Direktvermarkterin entnehmen. Insofern verkennt die Antragsgegnerin den grundlegenden Sinn und Zweck der Zuordnungsvereinbarung nach der Anlage 5c zum Beschluss BK6-20-160 in der Fassung vom 21.12.2020. Die Anlage 5c dient nicht dazu, konkrete Strommengen im Wege von Individualvereinbarungen bestimmten Bilanzkreisen zuzuordnen. Folglich findet sich in der Zuordnungsvereinbarung nach der Anlage 5c auch keine den Netzbetreiber treffende Rechtsverpflichtung, an einer solchen (rückwirkenden) Individualvereinbarung verpflichtend mitzuwirken. Richtigerweise stellt die Zuordnungsvereinbarung nach Anlage 5c zum Beschluss BK6-20-160 vielmehr eine Art Rahmenvereinbarung zwischen den sie abschließenden Parteien dar, die zum grund-

¹⁰ vgl. Weyer, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, EnWG § 31 Rn. 7

sätzlichen Datenaustausch, insbesondere zum Zwecke der Bilanzkreisabrechnung nach den Vorgaben der Festlegung MaBiS, zwischen den Beteiligten berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet. Es mag mit der Zuordnungsvereinbarung zwar ein regulatorisches Instrument für den Austausch von relevanten Daten insbesondere für Zwecke der Bilanzkreisabrechnung geben. Für das Begehren der Antragstellerin ist die Zuordnungsvereinbarung hingegen nicht vorgesehen. Bezüglich anderer vom Anwendungsbereich des § 31 EnWG umfasster konkreter Rechtsnormen, aus denen sich eine Rechtspflicht der Antragsgegnerin zur begehrten Mitwirkung ergeben könnte, bleibt der Vortrag der Antragstellerin unsubstantiiert. Da ein Unterlassen eines begehrten Mitwirkens nur dann rechtsmissbräuchlich sein kann, wenn hierzu eine entsprechende Rechtspflicht besteht, handelt die Antragsgegnerin mangels entsprechender Verpflichtung jedenfalls nicht missbräuchlich im Sinne des § 31 EnWG.

2.2 Die Beschlusskammer folgt der Anregung der Antragstellerin nicht, eine Feststellung zur Rechtmäßigkeit der von der Antragsgegnerin ursprünglich vorgenommenen Ablehnung der Zuordnung der PVA [REDACTED] nach § 65 Abs. 3 EnWG zu treffen. Nach § 65 Abs. 3 EnWG kann die Regulierungsbehörde bei Bestehen eines berechtigten Interesses auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist. Der Erlass einer Feststellung nach § 65 Abs. 3 EnWG steht dabei schon dem Wortlaut nach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Ein Anspruch auf Erlass einer solchen Feststellung kann demnach lediglich im Fall einer Ermessensreduzierung auf Null bestehen. Da der Antragstellerin die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Ablehnung der Zuordnung unter Verweis auf die streitige Förderfähigkeit der PVA [REDACTED] im Rahmen eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs offensteht, scheidet vorliegend eine derartige Ermessensreduzierung aus.¹¹

Im Rahmen der pflichtgemäßen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen vorgenommenen Ermessensausübung kommt die Beschlusskammer zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall bereits das berechtigte Interesse an der begehrten Feststellung nicht anzunehmen ist. Zwar beschränkt der Wortlaut von § 65 Abs. 3, der insoweit § 32 Abs. 3 GWB nachgebildet ist, das zu prüfende Interesse nicht auf ein öffentliches Interesse. Mitunter ist demnach auch die Einbeziehung privater Interessen im Einzelfall nicht ausgeschlossen ist. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verfolgung ausschließ-

¹¹ vgl. Wende, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, EnWG § 65 Rn. 24.

lich privater Interessen nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde ist.¹² Aus dem Vortrag der Antragstellerin wird jedoch nicht ersichtlich, inwiefern in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation weitere berechnete Interessen außer der möglichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder die rückwirkende Geltendmachung von Prämien nach dem EEG maßgeblich sind. So wird aus dem Vortrag der Antragstellerin beispielsweise nicht ersichtlich, dass ein Klarstellungsinteresse aufgrund einer Wiederholungsfahr geboten wäre. Vielmehr handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt um einen Einzelfall, der maßgeblich durch die Besonderheit des Standorts der PVA [REDACTED] geprägt ist. Aus dem Vortrag der Antragstellerin lässt sich auch nicht ableiten, dass eine Vielzahl konkreter und gleichgelagerter Sachverhalte zu besorgen ist. Des Weiteren wird nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin eine Wiederaufnahme der hier in Rede stehenden Ablehnung der Zuordnung zu einem Bilanzkreis aufgrund streitiger Förderfähigkeit der erzeugten Strommengen angekündigt hat. Auch bezüglich Strommengen, deren Förderfähigkeit nach dem EEG möglicherweise streitig ist, ist bereits jetzt regulatorisch sichergestellt, dass zur Erfassung jeglicher Einspeisung eine Bilanzierung erfolgen muss.¹³ Sofern eine andere Zuordnung nicht möglich ist oder nicht erfolgt, können diese Strommengen zum Zweck der Bilanzierung ausnahmsweise im Bilanzkreis für erneuerbare Energien des Netzbetreibers geführt werden.

Darüber hinaus vermag die Antragstellerin auch nicht mit ihrem pauschalen Vortrag durchzudringen, dass Ansprüche nach dem EEG stets streitig werden könnten. Es liegt in der Rechtsnatur von gesetzlichen Ansprüchen, dass diese streitig werden können, wenn der Anspruchsgegner das Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen als nicht gegeben ansieht. Dies stellt jedoch keine Besonderheit von Ansprüchen nach dem EEG dar und begründet in dieser Pauschalität auch noch kein besonderes Interesse im Sinne des § 65 Abs. 3 EnWG.

Auch die Berührung und Beeinträchtigung von Verbraucherinteressen in erheblicher Anzahl, die an sich ein berechtigtes Interesse begründen könnten,¹⁴ ist vorliegend nicht gegeben.

¹² vgl. Turiaux, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019, EnWG § 65 Rn. 35.

¹³ vgl. etwa § 4 Abs. 3 StromNZV.

¹⁴ vgl. Theobald/Werk, in: Theobald/Kühling, 113. EL August 2021, EnWG § 65 Rn. 35.

Sofern die begehrte Feststellung nach § 65 Abs. 3 EnWG der Vorbereitung eines möglichen Schadensersatzprozesses aufgrund einer gegebenenfalls fehlerhaften Anwendung von Normen des EEG dienen soll, so begründet dies für sich jedenfalls kein hinreichendes besonderes Interesse im Sinne von § 65 Abs. 3 EnWG. Die in erheblichem Umfang vorgetragene Fragen mit Bezug zum EEG können bei Bedarf einer Klärung vor den Zivilgerichten oder gegebenenfalls vor der Clearingstelle EEG zugeführt werden. Aus dem Vortrag der Antragstellerin wird somit nicht ersichtlich, inwieweit die das EEG und mögliche individuelle Vergütungsansprüche betreffenden Fragestellungen Rechtsfragen aufwerfen, deren Klärung auch im öffentlichen Interesse liegt.

3 Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer